

Wissenswertes zum eingetragenen Verein

Ein Ratgeber für Vorstands- und Vereinsmitglieder

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort und Nutzungsregeln	3
Das Vereinsregister	4
Was ist ein Verein?	5
Immer gut zu lesen – Gesetz und Satzung	5 – 7
Schnell und folgenreich – die Vereinsgründung	8
Ohne Organe kein Verein	9
Das Parlament heißt Mitgliederversammlung	9 – 13
Vorstand werden ist nicht schwer	13 – 15
Nicht nur Rechte – die Mitglieder	15 – 17
Sorgfalt ist Trumpf – die Haftung	17 – 18
Alles hat ein (manchmal langes) Ende	18 – 19
Und die Kosten?	19 – 20
Nicht zu vergessen – Steuern und Gemeinnützigkeit	20
GEMA? – Was haben wir damit zu tun?	20 – 21
Gesetzliche Bestimmungen im Auszug	22 – 28

Vorwort und Nutzungsregeln

Geneigte Leser,

Deutschland gilt als Land der Vereine. Es gibt es rund 600.000, die im Vereinsregister eingetragen sind, und wer kennt nicht den Begriff „Vereinsmeier“ oder den Spruch „Stehen drei Deutsche zusammen, gründen die bestimmt einen Verein“.

Dieser Ratgeber basiert auf Erfahrungen aus meiner langjährigen Tätigkeit in Vereinsregistersachen und zahlreichen Seminaren; eingeflossen sind auch private Erlebnisse als Vereins- und Vorstandsmitglied. Er soll kein umfassendes Werk zum Vereinswesen sein, sondern Ihnen lediglich die Arbeit etwas erleichtern und Ihr Interesse unterstützen.

Schon wegen der im Recht nicht selten unterschiedlichen und sich verändernden Auffassungen kann es keine Gewähr für jeden Einzelfall geben. Bei ernststen Schwierigkeiten bleibt Ihnen nur der Weg zu rechtsberatend tätigen Personen oder Organisationen. Oft kann schon ein Kontakt zum Amtsgericht weiterhelfen.

Im Interesse kurzer Ladezeiten und Ihrer Druckkosten habe ich auf besondere Gestaltungsmittel und Grafiken verzichtet.

Mein Dank gilt den vielen Vereinsmitgliedern, die mit ihren Fragen und Problemen diesen Ratgeber erst ermöglicht haben.

Weil ich etwas Zeit (auch außerdienstliche) investiert habe: dieser Ratgeber darf in gedruckter Form oder als Datei beliebig verwendet werden, sofern keine Veränderung vorgenommen wird. Veränderungen oder eine auszugsweise Nutzung jeder Art bedürfen meiner Zustimmung. Eine Nutzung zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

Sofern Sie mir Anregungen, Ergänzungswünsche oder Kritik (positive wie negative) zukommen lassen wollen, können Sie mir gern eine eMail an Poststelle@ag-zev.niedersachsen.de (Betreff: Vereinsratgeber) schicken. Mein Dank ist Ihnen gewiss, selbst wenn ich vielleicht nicht auf jede Nachricht reagieren kann. Noch ein letzter Hinweis: Rechtsberatung darf ich nicht gewähren.

Zeven und Søndervig im Oktober 2004

Thorsten Bütke
Diplom-Rechtspfleger (FH)

Amtsgericht Zeven

Letzte Änderung im Januar 2007.

Das Vereinsregister

Das Vereinsregister wird bei Amtsgerichten geführt. Die Landesjustizverwaltungen können anordnen, dass ein Amtsgericht das Register für mehrere Bezirke führt. Auf Grund der Konzentration und Automation der Registerführung ist in Niedersachsen regelmäßig ein Amtsgericht in einem Landgerichtsbezirks für diesen zuständig. Bei den übrigen Amtsgerichten gibt es Einsichtsplätze. Mittelfristig soll die Einsichtnahme über das Internet möglich sein.

Die Führung des Registers erfolgt in Niedersachsen über das Programm RegiStar. Zu jedem Verein gibt es ein elektronisches Registerblatt mit einer eigenen Nummer. Nicht mehr gültige Eintragungen sind unterstrichen. Im Wesentlichen sind eingetragen

- der Name und Sitz des Vereins,
- die Vertretungsberechtigten (Vorstand oder Liquidatoren) sowie Vertretungsregelungen (z.B. Einzelvertretungsrecht),
- Angaben zur Satzung und etwaige Änderungen.

Die Eintragung eines Vereins erfolgt auf Grund einer Anmeldung durch die Mitglieder des Vorstands (§ 26 BGB) in vertretungsberechtigter Anzahl (Achtung: manche Registergerichte verlangen hier die Anmeldung aller) über einen Notar. Der Verein erlangt dadurch die Rechtsfähigkeit, d.h. er kann Träger von Rechten und Pflichten sein. Die Ersteintragung wird vom Gericht im dafür bestimmten Amtsblatt (z.B. Niedersächsischer Staatsanzeiger) bekannt gemacht.

Sämtliche Änderungen des eingetragenen Vorstands und der Satzung sowie eine Auflösung müssen vom Vorstand (vertretungsberechtigte Anzahl von Mitgliedern) unverzüglich über einen Notar angemeldet werden. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, kann das Registergericht die Anmeldungen erzwingen. Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung im Register wirksam (§ 71 BGB).

Das Register und die von den Vereinen dazu eingereichten Schriftstücke darf jeder einsehen. Die Eintragungen sind unter Umständen nicht mehr zutreffend (z.B. noch nicht eingetragenes Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds). Es gilt jedoch eine Vermutung der Richtigkeit des Registers. Der Verein müsste also Handlungen eines noch eingetragenen Vorstandsmitglieds oder Erklärungen diesem gegenüber (z.B. Kündigung) ggf. gegen sich gelten lassen. Die umgehende Anmeldung von Änderungen ist darum besonders wichtig.

Das Registergericht greift nur ausnahmsweise in das Vereinsleben ein, so wenn es um die Notbestellung von Vorstandsmitgliedern, die Ermächtigung zur Einberufung einer Mitgliederversammlung auf Grund des Verlangens einer Minderheit oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit geht. Die Prüfung der Satzung umfasst lediglich die aus registerrechtlicher Sicht relevanten Regelungen bzw. die sich aus dem Vereinsrecht ergebenden Mindestanforderungen und nicht die Frage, ob der Inhalt sinnvoll oder – außerhalb des Prüfungsumfangs – zulässig oder rechtswirksam ist. Insoweit sind allenfalls Hinweise durch die Rechtspflegerin oder den Rechtspfleger möglich.

Was ist ein Verein?

Im Gesetz gab es lange keine Definition des Begriffs „Verein“. Erst die Rechtsprechung des Reichsgerichts enthielt eine, die später in § 2 Vereinsgesetz einfluss.

Ein Verein ist nach heute geltender Auffassung ein auf gewisse Dauer angelegter und freiwilliger Zusammenschluss mehrerer Personen, die ein gemeinschaftliches Ziel verfolgen, wobei der Zusammenschluss körperlich organisiert ist und unabhängig vom Wechsel der Mitglieder besteht.

Eine körperschaftliche Organisation ist vorhanden, wenn die zugehörigen Einzelpersonen als Einheit auftreten wollen und die Einheit einen Namen führt, durch einen Vorstand vertreten ist und ihren Willen grundsätzlich durch Beschlussfassung ihrer Angehörigen nach Stimmenmehrheit äußert.

Immer gut zu lesen – Gesetz und Satzung

Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht stehen in den §§ 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Sie bilden lediglich ein grobes Gerüst. Bei der Auskleidung und Ergänzung der oft sehr allgemein gefassten Vorschriften haben die Vereine einen großen Spielraum. Teilweise ist eine Abänderung der gesetzlichen Vorgaben möglich (§ 40 BGB).

Eine Zusammenstellung von Rechtsvorschriften gibt es ab Seite 22.

Das Gesetz gibt für den Inhalt einer Satzung (auch Statut) nur wenig vor. Das Registergericht nimmt aber keine Eintragung des Vereins vor, wenn nicht geregelt ist

- der Zweck, der Name und der Sitz des Vereins
- der Ein- und Austritt der Mitglieder
- ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind
- die Bildung des Vorstands
- die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist sowie über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse
- dass die Eintragung ins Vereinsregister erfolgen soll

Der **Zweck** ist der den Charakter des Vereins festlegende oberste Leitsatz der Vereinstätigkeit. Er beschreibt das gemeinsame Interesse, das alle Mitglieder verbindet. Zu seiner Änderung sieht § 33 BGB die Zustimmung aller Mitglieder (auch zu einer Versammlung nicht erschienenen) vor. Der Zweck darf bei einem eingetragenen Verein nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein oder gegen das Strafrecht, die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen. Vom Verein eventuell ausgeübte unternehmerische Tätigkeiten dürfen nur eine untergeordnete Rolle spielen, müssen sich am Vereinszweck orientieren und dürfen nur ein Mittel zur Unterstützung desselben sein.

Der **Name** orientiert sich häufig am Zweck und ist weitgehend frei wählbar. Es ist auch eine Fantasiebezeichnung erlaubt. Allerdings muss er bei objektiver Betrachtung als Name verständlich sein (z.B. keine reine Zahlenreihe), darf nicht über die Verhältnisse täuschen (z.B. Zweck, Größe oder Alter) und hat sich klar von anderen Vereinsnamen in der Gemeinde zu unterscheiden.

Der **Sitz** entspricht dem Wohnsitz eines Menschen und ist regelmäßig dort, wo die Verwaltung geführt wird. Die Wahl eines anderen Sitzes ist möglich (Grenze: Rechtsmissbrauch). Der Verein muss dort zumindest postalisch erreichbar sein. Der Sitz ist für den Gerichtsstand des Vereins maßgeblich. Es ist nur der Ort anzugeben und nicht eine vollständige Anschrift.

Die Vorschriften zum **Eintritt und Austritt von Mitgliedern** können sehr unterschiedlich aussehen. Der Eintritt darf an Voraussetzungen gebunden sein (z.B. nur Volljährige, nur natürliche Personen, nur mit Wohnsitz an einem Ort).

Zwangsmitgliedschaften gibt es nicht (z.B. alle Unternehmensangehörigen sind Mitglieder). Ohne besondere Bestimmung besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft; eine Ausnahme kann bei Vereinen mit einer Monopolstellung gelten.

Auch der Weg zur Mitgliedschaft muss eindeutig geklärt sein (z.B. durch schriftlichen Antrag und Entscheidung des Vorstands oder durch einfache Beitrittserklärung ohne weiteres Zutun des Vereins; auf jeden Fall zweckmäßig: Vorgabe der schriftlichen Form).

Eine besondere Erschwerung des Rechts zum Austritt ist nicht zulässig (z.B. Unterschriftsbeglaubigung, Zugang der Erklärung an eine bestimmte Person, Zahlung von Geld). Eine etwaige Kündigungsfrist kann maximal zwei Jahre betragen.

Ergänzend sind Ausführungen zum Ausschluss von Mitgliedern sinnvoll (Bezeichnung des für die Entscheidung zuständigen Organs, Gründe, Verfahrensweise). Er ist sonst nur in ganz besonderen Fällen möglich und das Verfahren ist problematisch.

Die **Beiträge** können in Geld- oder Sachleistungen sowie in der Verrichtung von Tätigkeiten bestehen. Sie dürfen unterschiedlich hoch sein (z.B. für Jugendliche und Erwachsene), wobei allerdings keine Willkür erlaubt ist und für alle Mitglieder die gleiche Grundlage gelten muss (auch Einkommensstaffel möglich). Das Statut bestimmt, ob (möglichst genaue Bezeichnung der Art wie Jahresbeitrag und/oder Abteilungsbeitrag) und in welcher Form Beiträge zu leisten sind und wer die Höhe festlegt. Bei Verwendung des allgemeinen Begriffs „Beiträge“ ist im Regelfall von Geldleistungen auszugehen.

Ein Wegfall der Beitragspflicht für Einzelne (z.B. Ehrenmitglieder) oder Befreiungsmöglichkeiten sind ggf. zusätzlich vorzusehen.

Genauere Angaben zur Höhe sind nicht empfehlenswert, weil sonst jede Beitragsanpassung eine Satzungsänderung erforderlich macht.

Wenn Verpflichtungen zu Sonderleistungen (z.B. Umlagen, Geldstrafen, Aufnahmegebühren) bestehen sollen, muss das ausdrücklich aufgenommen sein. Für Umlagerhebungen bedarf es einer klaren Regelung der Voraussetzungen, einer Obergrenze sowie ggf. eines Berechnungsmodus; die Festlegung allgemeiner Beitragspflichten und Kompetenzzuweisungen genügt nicht.

Zur **Bildung des Vorstands** muss mindestens angegeben sein, ob der Vorstand aus einer oder mehreren Personen (ggf. Anzahl) besteht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach dem Gesetz nur ein Vorstand, nämlich der vertretungsberechtigte gemäß § 26 BGB, existiert. Sofern diesem mehrere Mitglieder angehören, darf kein völliger Ausschluss von der Vertretung erfolgen. Neben gemeinschaftlichen (z.B. gemeinsam mit ...) sind alleinige Vertretungsrechte möglich. Eine Anordnung, wonach ein Vorstandsmitglied nur bei der Verhinderung eines anderen tätig werden darf, ist nur für das Innenverhältnis zulässig, was deutlich erkennbar sein muss.

Wenn der Verein daneben einen erweiterten Vorstand oder ein anderes Gremium haben will (z.B. als erweitertes Organ zur Beschlussfassung), ist eine klare Unterscheidung zum gesetzlichen Vorstand notwendig.

Die Aufgaben sollten, insbesondere in Abgrenzung zu denen anderer Organe, genau beschrieben sein.

Der Vorstand kann aus einer variablen Zahl (nur mit Angabe von Ober- und Untergrenze) von Personen bestehen. Es ist nicht erforderlich, Ämterbezeichnungen vorzusehen (z.B. Vorsitzender, Kassenwart).

Für die **Mitgliederversammlung** ist wenigstens aufzunehmen, welche Voraussetzungen für ihre Einberufung erforderlich sind (z.B. einmal jährlich) und durch wen (z.B. Vorstand) und wie (Form und Frist) sie erfolgt. Außerdem bedarf es Minimalausführungen zum Protokoll.

Es können viele weitere Angelegenheiten geregelt werden, die den Mitgliedern zweckmäßig erscheinen (z.B. zur Durchführung der Mitgliederversammlung, Rechte und Pflichten von Mitgliedern. Eine einfache **Mustersatzung** gibt es im Internet unter www.ag-zeven.de >>> Service >>> Publikationen.

Daneben haben besonders größere Vereine häufig **Vereinsordnungen**, die für die tägliche Arbeit sehr bedeutsam sein können. Sie erläutern und gestalten die in der Vereinsverfassung (§ 25 BGB) hinterlegten Grundentscheidungen und Leitlinien, dürfen sie aber nicht originär enthalten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) gehören zur Verfassung alle wesentlichen, das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen (z.B. bei einem Zuchtverein auch das Zuchtprogramm und die Zuchtziele), die sich wiederum aus dem Statut ergeben müssen.

Beispiele für Vereinsordnungen sind die Geschäftsordnung des Vorstands, die Ehrenordnung, die Disziplinarordnung und die Turnierordnung. Die Errichtung von Ordnungen, deren Schaffung die Satzung gestatten muss, ist üblicherweise die Aufgabe der Mitgliederversammlung. Es kann sich jedoch auch ein Vereinsorgan wie der Vorstand für sein eigenes Tätigkeitsfeld selbst eine Geschäftsordnung geben.

Änderungen (selbst nur redaktionelle) oder Neufassungen beschließt die Mitgliederversammlung vorbehaltlich anderer Vorgaben mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder (§ 33 BGB). Die Voraussetzung für ihre Wirksamkeit ist allerdings eine Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB).

Schnell und folgenreich – die Vereinsgründung

Die Schaffung einer juristischen Person will wohl überlegt sein. Mit ihr geht die Übernahme von zusätzlichen Pflichten und Verantwortung einher. Die sind nicht so zahlreich, wie gelegentlich befürchtet wird, aber eben vorhanden. Außerdem ist der Weg zur Beendigung des Zusammenschlusses schwieriger. Dem stehen die Vorteile der Rechtsfähigkeit und vor allem bei der Haftung gegenüber. Beispielsweise haften die bei Rechtsgeschäften handelnden Vorstandsmitglieder nicht mehr persönlich (näheres siehe unter „Haftung“ auf Seite 17). Die Entscheidung, ob ein eingetragener Verein vorteilhaft ist, hängt wesentlich davon ab, welche Außenbeziehungen vorhanden sind.

An einer Gründung müssen sich mindestens zwei Personen beteiligen. Die Eintragung in das Vereinsregister verlangt allerdings das Vorhandensein von mindestens sieben Mitgliedern (§ 56 BGB). Sowohl natürliche Personen (Menschen) als auch juristische Personen wie Vereine oder Handelsgesellschaften können Gründungsmitglieder sein. Eine Einladung zu einer Gründungsversammlung ist nicht notwendig. Der Gründungsakt besteht in der Vereinbarung, dass die (meistens vorher vorbereitete) Satzung (ggf. mit Änderungen) verbindlich sein soll, was durch die Unterzeichnung der Mitglieder bestätigt wird.

Anschließend bedarf es noch der Bildung des Vorstands. Dabei ist besonders auf die vollständige Besetzung aller genannten Posten bzw. der vorgesehene Personenzahl zu achten. Nur dann ist die Vorstandsbildung und damit die Errichtung des Vereins abgeschlossen.

Es empfiehlt sich, einen Satzungsentwurf vor der Vereinsgründung dem Amtsgericht und – soweit eine Gemeinnützigkeit in Betracht kommt – zusätzlich dem Finanzamt zur Vorprüfung vorzulegen. Weiterhin ist es zweckmäßig, dem vertretungsberechtigten Vorstand eine Ermächtigung zu Änderungen zu erteilen, soweit sie vom Amtsgericht für die Ersteintragung und ggf. vom Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für erforderlich gehalten werden. Sonst ist bei Beanstandungen die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung aller gesetzlichen und selbst vorgegebenen Formalien unumgänglich.

Über die Gründung und die Bildung des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

Bis zur Eintragung in das Vereinsregister ist der Verein ein Vorverein, der die Stellung eines nicht eingetragenen Vereins hat, also nicht rechtsfähig ist. Um die Eintragung zu erreichen, müssen Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB in vertretungsberechtigter Zahl den Verein und sich über einen Notar anmelden (Achtung: viele Registergerichte verlangen hier die Anmeldung aller). Der Anmeldung müssen das Original und eine Kopie des Statuts sowie eine Abschrift des Protokolls über die Vorstandsbestellung beigelegt werden.

Ab der Gründung unterliegt ein Verein dem Steuerrecht, weshalb sie dem Finanzamt mitzuteilen ist.

Ohne Organe kein Verein

Neben den unverzichtbaren Organen Vorstand und Mitgliederversammlung kann die Satzung noch weitere vorsehen (z.B. Delegiertenversammlung, Beirat) und deren Arbeitsbereiche benennen. Einem solchen Organ können unter anderem viele Aufgaben der Mitgliederversammlung zugewiesen sein.

Das Parlament heißt Mitgliederversammlung

Neben dem Begriff Mitgliederversammlung sind Bezeichnungen als Vollversammlung, Hauptversammlung und Generalversammlung gängig. Kein Verein kann auf sie verzichten. In ihr erfolgt die grundsätzliche Willensbildung. Sie regelt alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen zugewiesen sind, und entscheidet durch Beschlüsse (§ 32 BGB). Die Versammlung ist üblicherweise für Entscheidungen über die Grundlagen bzw. Leitlinien der Vereinspolitik, die Wahl und Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung zuständig.

Wer die Versammlung wie und wann **einberufen** muss, bestimmt die Satzung. Der Ort ist dort nur selten festgelegt. Sofern dazu auch kein früherer Versammlungsbeschluss vorliegt, soll sie am Sitz des Vereins stattfinden. Die Ortswahl darf nicht dazu führen, dass die Teilnahme erheblich erschwert wird. Gleiches gilt für die Räume und die Tageszeit. Insoweit können beispielsweise beim Vorhandensein von minderjährigen Mitgliedern im Hinblick auf das Jugendschutzgesetz Probleme entstehen oder besondere Vorkehrungen erforderlich sein.

Nach dem Gesetz muss die Einberufung der Versammlung erfolgen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder eine Minderheit von Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Ohne Sonderregelung bedeutet Minderheit ein Zehntel der Mitglieder (§ 37 BGB).

Bei der Einberufung müssen unbedingt die Vorgaben zu Form und Frist beachtet und sämtliche Mitglieder eingeladen werden. Weiterhin ist der Einladung die Tagesordnung beizufügen, damit die Mitglieder die Themen erfahren und sich darauf vorbereiten können. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen sind zumindest die betroffenen Vorschriften zu benennen. Als vorteilhaft hat sich schon häufig eine Anlage mit einer Gegenüberstellung von dem bisherigen und dem neuen Text erwiesen.

Eine fehlerhafte Einberufung hat die Ungültigkeit oder zumindest Anfechtbarkeit der Versammlungsbeschlüsse zur Folge.

Gelegentlich finden sich in Einladungen Aufforderungen wie „**Anträge** müssen dem Vorstand bis zum ... vorliegen“ oder ein Punkt „Anträge“. Manchmal werden Anträge auch einfach während der Versammlung gestellt. Sofern sie die vorher angekündigten Tagesordnungspunkte betreffen, ist eine Beschlussfassung möglich.

Im Übrigen gilt als Grundsatz, dass ohne geeignete Satzungsbestimmung Tagesordnungspunkte wie „Anträge“ oder „Verschiedenes“ zu unbestimmt und nichtssagend sind und deshalb nur Aussprachen aber keine Beschlüsse zulassen.

Besonders wenn Anträge die Tagesordnung um ein neues Thema erweitern oder über einen angekündigten Punkt deutlich hinausgehen würden, ist Vorsicht geboten. Vor-

aussetzung wäre nämlich, dass das Statut die Stellung von Anträgen nach der Mitteilung der Tagesordnung überhaupt ausdrücklich gestattet. In diesem Fall müsste weiterhin angegeben sein, wie mit den Anträgen umzugehen ist (z.B. Nachsendung, Verlesen bei der Versammlung). Ohne eine solche Regelung wären die neuen Punkte den Mitgliedern so rechtzeitig vor der Versammlung mitzuteilen, dass sie sich noch angemessen darauf vorbereiten können (so der BGH für den Fall der Satzungsänderung). Diese Rechtsauffassung scheint auf alle Anträge übertragbar zu sein, von denen die Mitglieder wesentlich betroffen würden (z.B. Beitragserhöhung, Vorstandswahl bzw. –neuwahl, Erhöhung von Arbeitsstunden).

Unabhängig von Rechtsauffassungen sei die Überlegung angeregt, ob es sich mit dem auf demokratischen Grundprinzipien basierenden Vereinswesen und dem Miteinander innerhalb des Vereins verträgt, wenn sich die Mitglieder nie auf die Tagesordnung verlassen können.

Ohne Sonderbestimmung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der Erschienenen **beschlussfähig** und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 32 BGB) mit folgenden Ausnahmen (§ 33 BGB): Satzungsänderungen und Vereinsauflösung mit Dreiviertelmehrheit, Änderungen des Vereinszwecks mit Zustimmung aller (einschließlich nicht erschienener) Mitglieder.

Häufig gibt das Statut vor, wem die **Versammlungsleitung** obliegt. Sonst ist eine Wahl möglich. Die leitende Person hat weit reichende Pflichten und Befugnisse. So kann sie in Erwartung vieler Redebeiträge von vornherein die Redezeit beschränken. Besonders wichtig ist ihre unparteiische und am Zweck der Versammlung orientierte Handlungsweise. Dazu zählt unter anderem das Unterbinden von Störungen und nicht sachbezogenen Äußerungen bis hin zur Verweisung von Personen aus dem Raum. Sie erteilt während Aussprachen das Wort und kann es wieder entziehen (z.B. bei Unsachlichkeit). Sehr einschneidenden Maßnahmen müssen allerdings weniger schwere und eine eindeutige Vorwarnung vorausgehen. Die Wahrnehmung der Versammlungsleitung verbietet nicht den Beitrag einer eigenen Meinung oder die Teilnahme an Abstimmungen.

Die **Eröffnung** der Versammlung darf nicht vor dem angesetzten Zeitpunkt geschehen. Es ist ein wichtiger Akt, weil alle anschließenden Handlungen rechtlich relevant sind. Entsprechendes gilt für das **Schließen** am Ende.

Im Anschluss sollte der Versammlungsleiter die **satzungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit** feststellen. Im BGB ist der letztgenannte Begriff zwar unbekannt; die Anwesenden erhalten jedoch die Gelegenheit die Einhaltung von Formalien (Einberufung durch das berechnigte Organ, Einhaltung von Form und Frist und eine ggf. in der Satzung verlangte Mindestanzwesenheit) zu klären.

Grundsätzlich hat jedes Mitglied (auch Minderjährige) ein **Stimmrecht** mit einer Stimme, wobei die Ausübung nur persönlich möglich ist. Ausnahmen oder Beschränkungen müssen eine Grundlage im Statut haben (z.B. Altersgrenze, Ruhen bei Beitragsrückständen, Übertragbarkeit bzw. Bevollmächtigung).

Das Gesetz sieht daneben unabänderlich immer dann einen Ausschluss des Stimmrechts vor, soweit es die Beschlussfassung über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung bzw. Erledigung eines Rechtsstreits zwischen einem Mitglied und dem Verein betrifft (§ 34 BGB). Ein Mitglied kann daher bei seiner Wahl oder Abwahl und seinem Vereinsausschluss mit abstimmen.

Für Minderjährige ist die Stimmrechtsausübung durch die gesetzlichen Vertreter (bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres ausschließlich durch diese) möglich. Gibt der Minderjährige selbst seine Stimme ab, kann die Klärung der Wirksamkeit Probleme bereiten (s.a. „Minderjährige“ auf Seite 16). Sofern die Erklärung der gesetzlichen Vertreter nicht den dort beschriebenen Zusatz enthält, kann es zur Vermeidung von Problemfällen sinnvoll sein, die Einladung an die gesetzlichen Vertreter zu richten und darin das Mitbringen einer entsprechenden Zustimmungserklärung durch den Jugendlichen zu verlangen.

Bei **Abstimmungen** entscheidet nach § 32 BGB in fast allen Fällen die Mehrheit der erschienenen Mitglieder (Ausnahmen: §§ 33, 41 BGB). Für die Feststellung der Mehrheit sind nur Ja- und Nein-Stimmen zu berücksichtigen; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind wie nicht abgegeben zu behandeln. Bei einem Beschluss mit Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Satzung darf davon abweichen und besondere Mehrheiten (z.B. 60%), den zu berücksichtigenden Personenkreis (z.B. aller Mitglieder und nicht nur der anwesenden) und die Zählweise (z.B. Enthaltungen sind mitzuzählen) festlegen.

Sie kann ferner Besonderheiten zur Art der Abstimmung (z.B. schriftlich oder durch Handzeichen) enthalten. Sonst unterliegt die Entscheidung darüber ausschließlich dem Versammlungsleiter. Nur auf Grund einer Forderung nach einer schriftlichen Abstimmung muss sie nicht erfolgen. Der Versammlungsleiter kann die Anwesenden aber darüber entscheiden lassen.

Nachdem eine Angelegenheit durch eine Abstimmung erledigt ist, ist ein erneuter Beschluss darüber in derselben Versammlung im Normalfall nicht möglich.

Häufig sind im Rahmen von Versammlungen **Ehrungen** und Auszeichnungen vorgesehen. Das ist rechtlich nicht erforderlich. Angesichts einer häufig nur geringen Zahl von Anwesenden erscheint es überlegenswert, ob diese Verfahrensweise zweckmäßig und überhaupt ein würdiger Rahmen vorhanden ist. Unter Umständen bieten sich bessere Gelegenheiten (z.B. Sommerfest, Heimspiel).

Eine besondere Bedeutung hat der **Bericht des Vorstands**. Er soll den Mitgliedern ein umfassendes Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse und sonstiger für den Verein wesentlicher Dinge und Ereignisse vermitteln. Eine positive Darstellung ist angenehmer und der Vorstand ist an Anerkennung und Werbung für seine Amtsführung interessiert. Dennoch darf nichts Negatives verschwiegen werden, zumal der Bericht letztlich die wesentliche Grundlage einer Entlastung ist.

Um die Versammlung zeitlich nicht ausufern zu lassen, kann eine Übersendung schriftlicher Berichte mit der Einladung sinnvoll sein. In der Versammlung sind dann nur noch eine kurze Zusammenfassung oder Ergänzungen notwendig. Ein weiterer Vorteil ist die Information von nicht erscheinenden Mitgliedern.

Letzteres gilt ebenfalls für etwaige Berichte aus einzelnen Abteilungen, die oft nichts mit dem Vorstandsbericht zu tun haben.

Die vielfach vorgesehenen **Kassenprüfer** haben meistens die Aufgabe, die richtige Kassenführung, das Vorhandensein von Belegen und die wirtschaftliche Verwendung von Vereinsmitteln festzustellen. Sie erstatten das Ergebnis ihrer Prüfungen gewöhnlich durch einen Bericht.

Eine **Entlastung** bedeutet die Billigung der Amtsführung des Vorstands. Sie beinhaltet den Verzicht des Vereins auf Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche, soweit sie der Versammlung bekannt sind oder bei hinreichender Sorgfalt hätten bekannt sein müssen. Sie umfasst nicht nur die korrekte Kassen- und eine wirtschaftliche Haushaltsführung sondern auch die satzungsgemäße Verwendung von Vereinsmitteln und Beachtung von Vorgaben der Versammlung.

Die Erkenntnisse für den Beschluss gewinnt die Versammlung in erster Linie aus den Rechenschaftsberichten des Vorstands und zusätzlich aus anderen Quellen wie etwaigen Erklärungen zur Kassenprüfung. Die Entlastung ist trotz nicht durchgeführter Prüfung oder fehlendem Bericht möglich. Sie kann einen Zeitraum oder einzelne Tätigkeiten betreffen.

Die Entscheidung kann für jedes Vorstandmitglied unterschiedlich ausfallen. Die Vorstandsmitglieder können nach überwiegend vertretener Rechtsauffassung weder für sich noch als Bevollmächtigte für andere Mitglieder abstimmen, soweit die Entlastung Angelegenheiten umfasst, an denen sie in irgendeiner Weise beteiligt waren.

Wenn keine Entlastung erfolgt, gibt es keine zwangsläufigen Folgen. Selbst eine Wiederwahl ist möglich. Die Versammlung sollte deshalb ergänzend darüber befinden, ob und welche Vorgänge zu klären und Schritte gegen die betroffenen Vorstandsmitglieder zu unternehmen sind. Für einen neu gewählten Vorstand ist regelmäßig von einem Aufklärungsauftrag auszugehen.

Der Versammlungsleiter kann eine **Unterbrechung** anordnen. Dabei muss er festlegen, wann die Fortsetzung erfolgt. Eine solche Pause kann verschiedenen Zwecken dienen (z.B. kurze Erholung bei längerer Dauer, Entspannung einer aufgeheizten Situation, Einholung von Informationen, Klärung einer Kandidatur vor einer Wahl). Sie darf nicht übermäßig lang sein (keinesfalls mehrere Tage).

Davon zu unterscheiden ist eine **Vertagung**, die nur die Versammlung bei gleichzeitiger Festlegung des Ortes und des Termins für die Fortsetzung beschließen kann. Zu der fortgesetzten Versammlung muss keine erneute Einladung ergehen (auch nicht an nicht erschienene Mitglieder). Eine Vertagung kann sinnvoll sein, wenn über einen Tagesordnungspunkt keine Entscheidung möglich ist (z.B. Entlastung, weil wegen Erkrankung kein Rechenschaftsbericht vorliegt). Der Vorteil einer solchen Maßnahme liegt darin, dass keine neue Versammlung unter Beachtung aller Formalien einberufen werden muss, was den Aufwand und die Kosten reduziert.

Grundsätzliches zur **Protokollführung** ergibt sich aus dem Statut. Ohne dort genannte Anforderungen, gilt:

Es genügt ein Ergebnisprotokoll mit den genauen Abstimmungsergebnissen (einschließlich Enthaltungen und ggf. ungültigen Stimmen; die Formulierung „einstimmig“

kann ungenügend sein) und etwaigen Widersprüchen. Der genaue Versammlungsablauf mit allen Aussagen und Vorschlägen muss nicht dokumentiert sein. Weiterer Inhalt: Bezeichnung von Anlagen, die Zeitpunkte der Eröffnung und der Schließung der Versammlung, die Feststellung der korrekten Einberufung und Beschlussfähigkeit, die Namen des Protokollführers und des Versammlungsleiters, die Art von Abstimmungen sowie Besonderheiten (z.B. Unterbrechungen und Vertagungen, Wortentzug).

Das Protokoll muss gewählte Personen klar (nicht nur den Familiennamen) und eine Annahme der Wahl verzeichnen. Bei einem Satzungsänderungsbeschluss muss sich der genaue Wortlaut aus dem Protokoll oder einer Anlage ergeben. Eine Anwesenheitsliste ist nicht vorgeschrieben, sollte allerdings aus Gründen der Rechtssicherheit erstellt und dem Protokoll als Anlage beigefügt werden. Als weitere Anlage empfiehlt sich die Tagesordnung.

Es ist nicht erforderlich, das Protokoll bei der kommenden Versammlung zu verlesen oder genehmigen zu lassen. Zur Information der Mitglieder (auch nicht da gewesener) ist ein z.B. ein Aushängen oder das Mitschicken bei einer späteren Gelegenheit möglich. Zur Zweckmäßigkeit einer Genehmigung sollten nicht zuletzt die Überlegungen erfolgen, dass es ein Jahr später teilweise ganz andere Anwesende gibt und ob allgemein noch so detaillierte Kenntnisse präsent sind.

Für die Protokollführung sind die Personen verantwortlich, die das Protokoll zu unterschreiben haben. Nur sie dürfen (ggf. gemeinsam) Änderungen vornehmen. Die Unterschriftsleistung muss die Funktion erkennen lassen (z.B. durch Zusatz „als Protokollführer“ bzw. „als Versammlungsleiter“).

Die Tätigkeit eines Notars ist nur im Ausnahmefall (z.B. bei einer Verschmelzung von Vereinen) erforderlich. Der Wortlaut „Beurkundung der Beschlüsse“ in § 58 BGB wird insoweit nicht selten missverstanden.

Vorstand werden ist nicht schwer,

Vorstand sein doch manchmal sehr. Trotzdem sollte niemand vor der Übernahme von Verantwortung zurückschrecken. Einem Verein, der nicht im Stande ist, einen Vorstand zu bilden, bleibt in letzter Konsequenz nur die Auflösung. Ein allgemeines Bedauern und der Wunsch nach weiterem Bestehen genügen nicht. Sofern sich keine oder nicht genügend Vorstandsmitglieder finden lassen, sollten neue Wege zur Aufgabenverteilung zwecks Erweiterung des Interessentenkreises oder eine Verringerung der vorgegebenen Personenzahl überdacht werden.

Grundsätzliches zur „Bildung des Vorstands“ steht auf Seite 7.

Die wesentliche Aufgabe des Vorstands ist die **Vertretung** des Vereins im Rechtsverkehr (z.B. Abschluss von Verträgen, Anmeldungen gegenüber dem Registergericht). Ohne besondere Satzungsvorschrift erledigt der Vorstand auch die Verwaltungsarbeiten des Vereins und setzt die Leitlinien der Vereinsverfassung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Eine Rechtsbeziehung besteht nur zum Verein und nicht zum einzelnen Mitglied. Deshalb besteht die Auskunfts- und Rechenschaftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung oder einem besonders bestimmten Organ.

Die **Vertretungsmacht** des Vorstands ist nach dem Gesetz unbeschränkt, kann aber durch das Statut beschränkt sein (z.B. Zustimmung der Mitgliederversammlung für Rechtsgeschäfte über einem Betrag oder Grundstücke). Dann muss sich klar ergeben, ob die Beschränkungen nur für das Innenverhältnis zwischen dem Verein und dem Vorstand gelten oder eine Außenwirkung haben. Letzteres wäre nach der Eintragung im Vereinsregister der Fall.

Beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder gilt ein gemeinschaftliches Vertretungsrecht. Es ist jedoch umstritten, ob sie dann mehrheitlich oder nur alle zusammen vertreten können. Insoweit ist eine klärende Bestimmung sinnvoll. Zu vermeiden ist, dass beim Ausfall eines Mitglieds keine Vertretung mehr möglich ist (z.B. nur ein Vorstandsmitglied oder zwei ohne Alleinvertretungsrecht). Neben dem Alleinvertretungsrecht für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder kann beispielsweise eine gemeinschaftliche Vertretung zu zweit oder von zwei bestimmten Mitgliedern angeordnet sein.

Zur Passivvertretung, d.h. zur Entgegennahme von Erklärungen gegenüber dem Verein, sind Vorstandsmitglieder immer allein berechtigt.

Ohne Sonderregelung sind die Vorstandsmitglieder unabhängig von einer etwaigen Amtsbezeichnung in ihrem Vertretungsrecht und bei Abstimmungen gleichberechtigt.

Im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben muss der Vorstand **Beschlüsse** fassen. Das geschieht gewöhnlich in seinen Sitzungen. Vorbehaltlich eigener Vorschriften für den Vorstand gelten Besonderheiten in der Satzung sowie die obigen Ausführungen für die Mitgliederversammlung weitgehend auch dafür. Auf vorher bekannte Termine der Mitglieder ist besonders Rücksicht zu nehmen. Die Form und die Frist der Einberufung orientieren sich an Absprachen, weil die für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Formalien oft zu umständlich wären und eine zügige Vorstandsarbeit behindern würden.

Der vollständigen (satzungsgemäßen) Besetzung des Beschlussorgans kommt besondere Bedeutung zu. Ist ein Posten nicht besetzt oder die vorgegebenen Anzahl nicht vorhanden, kann keine wirksame Beschlussfassung erfolgen.

Das Statut kann die **Wählbarkeit**, **Besetzung** und **Abberufung** regeln. Anderenfalls ist eine Wiederwahl unbeschränkt möglich und eine Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung zuständige Organ. Weiterhin sind Personen, die nicht Mitglieder sind, und Minderjährige wählbar. Letztere benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und müssen das siebente Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung kann ohne Grundlage keine kommissarische Besetzung oder die Wahrnehmung von mehreren Ämtern in Personalunion beschließen.

Die Satzungsvorgabe der **Amtszeit** ist bindend. Deshalb kann beispielsweise die Bestellung eines Vorstandsmitglieds nicht nur für ein Jahr erfolgen, wenn die festgelegte Amtszeit zwei Jahre beträgt. Sofern nicht bestimmt ist, dass der Vorstand bis zu einer Neubesetzung im Amt bleibt, muss diese rechtzeitig erfolgen, damit der Verein nicht plötzlich ohne Vertretungsorgan ist.

Nach der Wahl ist deren **Annahme** erforderlich. Die vorherige Bereitschaft zur Kandidatur genügt nicht. Mit der Annahme ist die betreffende Person Vorstandsmitglied. Die

Eintragung der Änderung in das Vereinsregister ist dafür nicht entscheidend, muss aber unverzüglich angemeldet werden.

Eine **Amtsniederlegung** ist zwar möglich; sie darf allerdings nicht zur Unzeit geschehen. Der Niederlegende macht sich sonst eventuell schadensersatzpflichtig. Der Verein muss Gelegenheit haben, die Nachfolge zu klären, woran der Ausscheidende erforderlichenfalls mitwirken muss (z.B. Einberufung der Mitgliederversammlung).

Ein **Vergütungsanspruch** besteht nur bei einer entsprechenden Satzungsgrundlage. Zum Ersatz von **Auslagen** (z.B. Porto, Telefon, Reisekosten) ist der Verein verpflichtet (§ 670 BGB).

Wenn der Vorstand nicht satzungsgemäß besetzt ist, kann das Gericht in dringenden Fällen Vorstandsmitglieder bestellen (**Notvorstand**). Das kann der Fall sein, wenn dem Verein oder anderen Personen sonst ein Schaden droht. Eine Dringlichkeit ist üblicherweise nicht gegeben, wenn der Verein auf herkömmlichem Weg über eine Mitgliederversammlung rechtzeitig selbst die Bestellung vornehmen kann. Zur Einberufung sind die noch im Vereinsregister eingetragenen Mitglieder berechtigt. Diese Notmaßnahme dient nicht dazu, Streitigkeiten innerhalb des Vorstands oder des Vereins zu klären. Sie ist mit Kosten verbunden, die vom Verein zu zahlen sind und unter Umständen vom Verursacher des Problems (z.B. Vorstandsmitglied auf Grund Amtsniederlegung oder Weigerung eine Mitgliederversammlung einzuberufen) im Wege des Schadensersatzes übernommen werden müssen. Für die Bestellung ist ein Antrag eines Beteiligten (z.B. Mitglied) an das Registergericht erforderlich, für den es keine Vordrucke gibt.

In den meisten Vereinen besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern. Sie sind gemeinschaftlich für die **Geschäftsführung** zuständig und verantwortlich. Es besteht eine Aufsichtspflicht für alle Bereiche. Das gilt selbst dann, wenn interne Absprachen über die Zuständigkeiten bestehen.

Die Geschäftsführung kann jedoch so aufgeteilt sein, dass jedes Vorstandsmitglied für ein umfassend und klar beschriebenes Sachgebiet allein zuständig und verantwortlich ist. Dadurch entfällt die gegenseitige Aufsichtspflicht, außer es besteht Anlass an der ordnungsgemäßen Pflichterfüllung des Einzelnen zu zweifeln.

In diesem Fall ergibt sich eine Arbeitsentlastung des Einzelnen. Gleichzeitig erfolgt eine Reduzierung des Haftungsrisikos (z.B. steuerrechtlich im Hinblick auf § 69 der Abgabenordnung)

Eine solche Aufteilung muss von der Satzung ermöglicht werden. Die Verteilung sollte auf Grund unterschiedlicher Rechtsauffassungen auch dort erfolgen und in einer Vereinsordnung nur noch ausgekleidet werden. Die häufig zu findende einfache Bezeichnung von Ämtern (z.B. Vorsitzender, Kassenwart) genügt nicht.

Nicht nur Rechte – die Mitglieder

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterliegt ein Mitglied den Vereinsregeln. Damit gehen Rechte und Pflichten einher, die sich im Wesentlichen aus dem Gesetz und

dem Statut ergeben. Die Mitgliedschaft und die sich daraus ergebenden Rechte sind ohne besondere Satzungserlaubnis nicht vererblich oder übertragbar.

Für alle Vereinsmitglieder gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung. Das bedeutet allerdings nicht, dass für alle in jeder Hinsicht alles identisch sein muss. So sind beispielsweise unterschiedliche Beiträge für Erwachsene und Jugendliche oder ein Ausschluss des Stimmrechts für Minderjährige zulässig. Wichtig ist vor allem, dass nicht nachträglich durch willkürliche und sachfremde Entscheidungen einzelne Mitglieder benachteiligt oder ihre Rechte erheblich beeinträchtigt werden (z.B. Satzungsänderung, wonach alle Mitglieder ihren Sitz in einem Stadtteil haben müssen; die übrigen müssten umziehen oder ausscheiden).

Zu den unabdingbaren Rechten gehören die auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Einberufung einer Mitgliederversammlung gemäß § 37 BGB. Besonders wichtig sind ferner das Stimmrecht und die Nutzung der vom Verein angebotenen Leistungen und Einrichtungen, was allerdings durch das Statut besonders geregelt und beschränkt sein kann. Weniger im Vordergrund stehen die Ansprüche auf Erhalt einer Satzungskopie und der Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung. Ein Recht auf eine Ehrung (z.B. bei langjähriger Mitgliedschaft) muss sich aus der Satzung ergeben. Die Mitgliederversammlung könnte sie in einem Einzelfall zwar beschließen; der Verein sollte jedoch schon im Interesse der Gleichbehandlung für künftige Fälle Grundsätzliches vorschreiben.

Alle Pflichten von Mitgliedern müssen in der Satzung verankert sein. Einfache Anordnungen oder Beschlüsse von Vereinsorganen ohne eine solche Grundlage reichen nicht aus. Eine typische Pflicht ist die zur Leistung von Beiträgen, die regelmäßig nicht rückwirkend erhöht werden dürfen (s.a. Seite 6). Meistens nicht konkret benannt aber immer vorhanden ist eine Treuepflicht gegenüber dem Verein. Hierunter fällt vor allem, dass Mitglieder nicht gegen den Vereinszweck verstoßen oder dem Verein Schaden zufügen dürfen.

Für Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann das Statut ein Schiedsgericht als Entscheidungsorgan vorsehen, wobei jedoch alle wesentlichen Grundlagen angegeben sein müssen. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt zwar offen; diese können aber nur noch eine sehr eingeschränkte Prüfung vornehmen.

Ohne entgegenstehende Satzungsbestimmung können **Minderjährige** Mitglieder werden.

Bei Geschäftsunfähigen (vor Vollendung des siebenten Lebensjahres) sind entsprechende Erklärungen durch die gesetzlichen Vertreter notwendig.

Ältere Minderjährige könnten, abhängig von den Mitgliedspflichten, im Einzelfall selbst eine voll wirksame Erklärung abgeben. Es empfiehlt sich jedoch, zur Vermeidung von Zweifelsfällen grundsätzlich eine Erklärung oder mindestens Zustimmung durch die gesetzlichen Vertreter zu verlangen.

Zweckmäßig ist ein Zusatz, wonach gleichzeitig die Einwilligung für den Empfang von Einladungen sowie zu Handlungen und die Teilnahme an Abstimmungen durch den Minderjährigen im Rahmen der Mitgliedschaft erfolgt. Beim Fehlen eines solchen Ein-

verständnisses kann sonst immer wieder das Problem auftreten, ob der Minderjährige zur Ausübung eines Rechts zusätzlich eine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter benötigt oder diese schon pauschal mit der Beitrittserklärung als erteilt gilt.

Zusätzliche Informationen zu den Themen „Eintritt und Austritt von Mitgliedern“ sowie „Beiträge“ stehen auf Seite 6.

Sorgfalt ist Trumpf – die Haftung

Die Fragen der Haftung sind überaus komplex und rechtlich schwierig. Sie haben meistens nur am Rande mit dem Vereinsrecht sondern vielmehr mit dem Zivil- und Steuerrecht zu tun. Deshalb gibt es an dieser Stelle nur einige grundsätzliche Informationen. Im Übrigen sollte im Einzelfall unbedingt juristischer Rat eingeholt werden.

Der eingetragene **Verein** haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinem Vermögen. Er muss sich die Handlungen seiner Organe zurechnen lassen und haftet auch für Schäden, die diese bei ihren Tätigkeiten für den Verein verursachen (§ 31 BGB). Gleiches gilt für Personen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben einsetzt. Sofern jedoch ein Organ seine im Vereinregister eingetragene Vertretungsmacht überschreitet, haftet der Verein im Normalfall nur, wenn eine schadensersatzpflichtige Handlung erfolgte. Er haftet weiterhin für Organisationsmängel, d.h. wenn für wichtige Aufgaben kein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter (§ 30 BGB) eingeteilt wird. Das gilt besonders bei Verletzungen der Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht.

Mitglieder haften für Verbindlichkeiten ihres eingetragenen Vereins nur, wenn die Satzung ihnen diese Pflicht auferlegt oder ein gesonderter Vertrag zwischen ihnen und dem Gläubiger besteht. In absoluten Ausnahmefällen kann es zu einer Durchgriffshaftung kommen (z.B. Selbstständigkeit des Vereins als juristische Person von Mitgliedern nur zum eigenen Vorteil vorgeschoben). Gelegentlich ist bestimmt, dass die Mitglieder nicht persönlich haften oder in Verträgen ein entsprechender Hinweis aufzunehmen ist. Beides ist aus obigen Gründen entbehrlich.

Eine Haftung besteht selbstverständlich für die eigenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein (z.B. Beiträge, ggf. Schadensersatz).

Für einen Verein tätige Personen einschließlich der Vorstandsmitglieder können nach allgemein gültigen gesetzlichen Regeln mit einer persönlichen Haftung gegenüber Dritten konfrontiert werden, wenn sie unerlaubte Handlungen begehen (§ 823 BGB). Diese wird durch eine eventuelle Haftung des Vereins gemäß § 31 BGB nicht ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB haften nach § 69 der Abgabenordnung persönlich, wenn durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung Steueransprüche nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt bzw. Steuervergünstigungen oder Steuererstattungen ohne Rechtsgrund gezahlt werden.

Aus dem Auftragsverhältnis zwischen dem **Vorstand** und dem Verein können sich durch schuldhaftes Verletzen zur ordnungsgemäßen Pflichterfüllung ebenfalls Haf-

tungsfälle ergeben. Jeder muss die Sorgfalt einer gewissenhaft und ihrer Aufgabe gewachsenen Person an den Tag legen und immer wieder prüfen, ob die eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten ausreichend sind. Es können sich Veränderungen ergeben, die sogar eine Amtsniederlegung erforderlich machen. Beispielhaft sei der Kassenswart eines kleinen Vereins mit wenigen Buchungen im Jahr genannt; plötzlich steigen die Mitgliederzahlen und Vereinsaktivitäten so stark an, dass eine professionelle Buchführung notwendig wird, oder der Verein betätigt sich als sozialversicherungspflichtiger Arbeitsgeber.

Die Satzung kann für das Verhältnis zwischen dem Verein und ehrenamtlich tätigen Personen eine Freistellung (für bestimmte Fälle oder soweit gesetzlich zulässig) vorsehen. Ein anderer Weg ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Verein und der Person auf der Basis eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Grundsätzlich ist das Risikopotenzial der ehrenamtlich tätigen Personen unter Berücksichtigung privat vorhandener Versicherungen sehr genau zu analysieren, um ggf. sinnvolle Ergänzungen vorzunehmen. Zu diesen können neben Begrenzungen im Statut auch der Abschluss von Vereinsversicherungen (Haftpflicht-, Vermögensschadenshaftpflicht-, Rechtsschutz-, Unfall- oder kurzzeitige Veranstalterhaftpflichtversicherung) gehören. Auch etwa schon vorhandene Rahmen- oder Gruppenversicherungen über Dachverbände wären einzubeziehen.

Für Fälle, in denen ein privater oder öffentlicher Versicherungsschutz nicht besteht oder greift, hat das Land Niedersachsen Rahmenverträge zur Gewährung von Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich tätige Personen abgeschlossen. Informationen dazu gibt es im Internet unter www.freiwilligenserver.de.

Alles hat ein (manchmal langes) Ende

Während die Gründung eines Vereins innerhalb weniger Minuten möglich ist, dauert sein Ende meistens mehr als ein Jahr. Die für die **Auflösung und Liquidation** sowie die Tätigkeiten der Liquidatoren (auch Abwickler genannt) maßgeblichen Vorschriften ergeben sich aus den §§ 41 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zu den möglichen Gründen für eine Auflösung gehören ein Beschluss der Mitgliederversammlung, Regelungen in der Satzung (z.B. Ablauf eines festgelegten Zeitraums, Erfüllung des Zwecks), die Entziehung der Rechtsfähigkeit und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Mit der Auflösung oder dem Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die im Statut genannten oder vom zuständigen Organ bestimmten Anfallberechtigten. Wenn es solche nicht gibt, fällt das Vermögen bei Vereinen, die ausschließlich den Interessen der Mitglieder dienen, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, andernfalls an den Fiskus (§ 45 BGB).

Gewöhnlich ist vorher eine Liquidation durchzuführen (§ 47 BGB). Bestehende Rechtsverhältnisse und laufende Geschäfte müssen beendet und etwaige Gläubiger befriedigt sowie – von Ausnahmen abgesehen (§ 49 Abs. 1 S. 3 BGB) – Forderungen eingezogen und das übrige Vermögen in Geld umgesetzt werden.

Die Abwicklung dieser Tätigkeiten obliegt den Liquidatoren, die entweder durch die Satzung oder von der Mitgliederversammlung benannt sind. Sonst erfolgt die Liquidation durch den Vorstand (§ 48 BGB). Die Liquidatoren nehmen die Anmeldung der Auflösung und ihrer Stellung zum Vereinsregister vor.

Außerdem ist die Auflösung durch die Liquidatoren entsprechend § 50 BGB bekannt zu machen. Dabei sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Frühestens nach Ablauf eines Jahres ab der Bekanntmachung darf das Vermögen den Anfallberechtigten überlassen werden (§ 51 BGB).

Eine **Fusion** kann ebenfalls zum Ende führen. Es gibt den Weg der Auflösung eines Vereins, der sein Vermögen auf den einen anderen überträgt und dessen Mitglieder dem aufnehmenden Verein beitreten. Das ist unter Umständen mit erheblichen steuerlichen Problemen verknüpft. Außerdem hat das Verfahren weitere Risiken (z.B. kein Aufnahmeanspruch in den anderen Verein), die vorher ausführlich geklärt werden sollten. Entsprechendes gilt für die Auflösung beider Vereine unter gleichzeitiger Gründung eines neuen.

Daneben ist die Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) möglich. Auch dabei sollten die Auswirkungen zuvor gründlich geklärt werden. Wegen der Komplexität und Seltenheit des Verfahrens werden an dieser Stelle nur die Grundzüge dargestellt. Die verschmelzenden Vereine müssen einen notariell beurkundeten Vertrag (§§ 4,6 UmwG) schließen, einen Verschmelzungsbericht (§ 8 UmwG) erstellen, unter Umständen eine Verschmelzungsprüfung (§ 100 UmwG) durchführen lassen und Unterlagen auslegen (§§ 101,102 UmwG). Die Mitgliederversammlungen müssen der Verschmelzung mit Dreiviertelmehrheit (bei Änderung des Vereinszwecks mit Zustimmung aller Mitglieder) zustimmen (§ 103 UmwG). Die Beschlüsse müssen notariell beurkundet werden (§ 13 UmwG). Die Verschmelzung wird im Vereinsregister eingetragen

Und die Kosten?

Für die Kostenberechnung der Notare und Registergerichte ist die Kostenordnung maßgeblich.

Die Unterschriften unter den Anmeldungen zum Vereinsregister müssen notariell beglaubigt sein. Für die Beglaubigung erhält der Notar ein Viertel der vollen Gebühr. Dabei wird üblicherweise von einem Wert von 3.000 EUR ausgegangen. In diesem Fall beläuft sich die anteilige Gebühr auf 10 EUR. Hinzu kommen Auslagen und die Mehrwertsteuer. Die Kosten erhöhen sich, wenn der Notar weitere Tätigkeiten erledigen soll, mehrere Unterschriften zu beglaubigen sind oder Beglaubigungen nicht gleichzeitig geschehen.

Für die Eintragungskosten beim Registergericht beläuft sich der Regelwert ebenfalls auf 3.000 EUR. Die Ersteintragung kostet das Doppelte der vollen Gebühr (52 EUR) und Folgeeintragungen jeweils eine volle Gebühr (26 EUR). Auslagen werden gesondert erhoben.

Gemeinnützige Vereine sind in Niedersachsen von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreit; Auslagen sind zu zahlen. Dem Registergericht muss dafür eine Kopie des Freistellungsbescheides bzw. der vorläufigen Bescheinigung vorliegen. Es empfiehlt sich, sofort nach Erhalt einer Bescheinigung vom Finanzamt eine Kopie an das Registergericht zu schicken und bei jeder Anmeldung darauf hinzuweisen.

Die Einsichtnahme in das Vereinsregister ist gebührenfrei. Ein unbeglaubigter Vereinsregisterauszug kostet 10 EUR und ein beglaubigter 18 EUR.

Nicht zu vergessen – Steuern und Gemeinnützigkeit

Vereine können grundsätzlich mit folgenden Steuerarten zu tun haben: Körperschafts-, Umsatz-, Gewerbe-, Grund-, Grunderwerb-, Kraftfahrzeug-, Lohn-, Lotterie-, Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Verein durch das Finanzamt sind Steuervergünstigungen für die ideelle Tätigkeit des Vereins, seine Vermögensverwaltung und seine Zweckbetriebe verbunden (z.B. Steuerfreiheit bei Körperschafts- und Gewerbesteuer, Befreiung von der Grund-, Schenkungs- und Erbschaftssteuer). Außerdem hat der Verein die Berechtigung zur Annahme von Spenden, die der Geber steuerlich absetzen kann, und Zahlungen an für den Verein nebenberuflich tätige Personen (z.B. Übungsleiter) sind aus Sicht der nebenberuflich Tätigen bis zu einem Betrag von 1.848 € steuerfrei.

Ob eine Anerkennung möglich und das unter dem Strich vorteilhaft ist, kann nur im Einzelfall geklärt werden. Die rechtlichen Grundlagen zur Gemeinnützigkeit enthalten die §§ 51ff der Abgabenordnung.

Hilfestellung gibt Ihnen das für Sie zuständige Finanzamt. Informationen finden Sie in der Publikation „Steuertipps – Informationen für Vereine“, die Sie beim Finanzministerium in Hannover bestellen oder aus dem Internet herunterladen können (www.mf.niedersachsen.de >>>Service >>> Publikationen).

GEMA? Was haben wir damit zu tun?

Die GEMA ist die deutsche „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“ und verwaltet als staatlich anerkannte Treuhänderin die Nutzungsrechte der Musikschaaffenden.

Sie ist eine Verwertungsgesellschaft mit der Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereins. Ihre Arbeit unterliegt der Aufsicht und Kontrolle durch öffentliche Stellen und ihrer Mitgliederversammlung.

Ihre Hauptaufgaben sind die

- Hilfe beim unkomplizierten Erwerb von allen Rechten zur Musikknutzung
- Weiterleitung von Lizenzbeiträgen an Komponisten, Textdichter und Musikverleger.

Die GEMA schüttet alle Einnahmen nach Abzug der Verwaltungskosten an die in- und ausländischen Urheber, deren Werke aufgeführt wurden, aus und macht keine Gewinne. Sie ist nach eigenen Angaben die wirtschaftlich bedeutendste, älteste und bekannteste Verwertungsgesellschaft in Deutschland.

Öffentliche Musikwiedergaben sind vergütungspflichtig. Dabei ist es unerheblich, ob die Veranstaltung einen karitativen Zweck hat, ein Eintrittsgeld zu zahlen ist oder der Veranstalter Gewinn macht.

Eine Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

Praktisch jede Situation ist öffentlich, in der zwei oder mehr Personen gemeinsam Musik hören. Davon ausgenommen ist der Fall, dass alle miteinander befreundet oder verwandt sind. Vereinsfeiern sind deshalb regelmäßig ebenso öffentlich wie beispielsweise das Laternelaufen. Die private Party ist es dagegen nicht.

Wichtige Beispiele dafür, welche Arten der öffentlichen Musikknutzung vergütungspflichtig sind:

- Aufführungen sind persönliche Auftritte von Berufsmusikern, aber auch Hobbymusikern (z. B. in Konzertsälen und Gaststätten oder bei Vereinsfesten).
- Vorführungen sind die Darbietung von Filmen oder Diaschauen (z. B. im Kino oder Gemeindesaal).
- Wiedergabe ist das Abspielen von Ton- oder Bildtonträgern, Radio- oder Fernsehsendungen (z. B. in Geschäften oder Gaststätten).

Für die Anmeldung ist der Veranstalter verantwortlich. Die Kosten sind von verschiedenen Kriterien abhängig (z.B. live oder Tonträger, ggf. Raumgröße, Eintrittsgeld).

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.gema.de.

Gesetzliche Bestimmungen im Auszug

Art. 9 GG – Vereinigungsfreiheit

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

§ 12 BGB – Namensrecht

¹Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen.

§ 21 BGB – Nichtwirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 24 BGB – Sitz

Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ 25 BGB – Verfassung

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

§ 26 BGB – Vorstand; Vertretung

(1) ¹Der Verein muss einen Vorstand haben. ²Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

(2) ¹Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ²Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

§ 27 BGB – Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) ¹Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.

²Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

(3) Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

§ 28 BGB – Beschlussfassung und Passivvertretung

(1) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34.

(2) Ist eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

§ 29 BGB – Notbestellung durch Amtsgericht

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

§ 30 BGB – Besondere Vertreter

¹Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstande für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. ²Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 31 BGB – Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 32 BGB – Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

(1) ¹Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. ²Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. ³Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.

§ 33 BGB – Satzungsänderung

(1) ¹Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. ²Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung staatliche Genehmigung oder, falls die Verleihung durch den Bundesrat erfolgt ist, die Genehmigung des Bundesrats erforderlich.

§ 34 BGB – Ausschluss vom Stimmrecht

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Vereine betrifft.

§ 35 BGB – Sonderrechte

Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

§ 36 BGB – Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 37 BGB – Berufung auf Verlangen einer Minderheit

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(2) ¹Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. ²Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. ³Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 38 BGB – Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. ²Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 39 BGB – Austritt aus dem Verein

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Vereine berechtigt.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schlusse eines Geschäftsjahres oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

§ 40 BGB – Nachgiebige Vorschriften

Die Vorschriften des § 27 Abs.1, 3, des § 28 Abs.1 und der §§ 32, 33, 38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt.

§ 41 BGB – Auflösung des Vereins

¹Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. ²Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

§ 42 BGB – Insolvenz

(1) ¹Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst. ²Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. ³Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht-rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.

(2) ¹Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. ²Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 43 BGB – Entziehung der Rechtsfähigkeit

(1) Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

(2) Einem Vereine, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

(4) Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

§ 45 BGB – Anfall des Vereinsvermögens

(1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen

(2) ¹Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. ²Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

(3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Bundesstaats, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte.

§ 46 BGB – Anfall an den Fiskus

¹Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. ²Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 47 BGB – Liquidation

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muss eine Liquidation stattfinden, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

§ 48 BGB – Liquidatoren

(1) ¹Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. ²Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend.

(2) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.

(3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Übereinstimmung aller erforderlich, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 49 BGB – Aufgaben der Liquidatoren

(1) ¹Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten. ²Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. ³Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

(2) Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

§ 50 BGB – Bekanntmachung

(1) ¹Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich

bekannt zu machen. ²In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. ³Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hatte. ⁴Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

(2) Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

§ 51 BGB – Sperrjahr

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

§ 52 BGB – Sicherung für Gläubiger

(1) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

(2) Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

§ 53 BGB – Schadensersatzpflicht der Liquidatoren

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs.2 und den §§ 50 bis 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 54 BGB – Nichtrechtsfähige Vereine

¹Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. ²Aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 55 BGB – Zuständigkeit für die Registereintragung

(1) Die Eintragung eines Vereins der im § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

(2) Die Landesjustizverwaltungen können die Vereinssachen einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuweisen.

§ 57 BGB – Mindestanforderungen an die Vereinssatzung

(1) Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.

(2) Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

§ 58 BGB – Sollinhalt der Vereinssatzung

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder;
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;
3. über die Bildung des Vorstandes;
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

§ 59 BGB – Anmeldung zur Eintragung

(1) Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Satzung in Urschrift und Abschrift;
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

(3) Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

§ 60 BGB – Zurückweisung der Anmeldung

(1) Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

§ 64 BGB – Inhalt der Vereinsregistereintragung

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertretungsmacht anzugeben.

§ 65 BGB – Namenszusatz

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“.

§ 66 BGB – Bekanntmachung

(1) Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

(2) ¹Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und zurückzugeben. ²Die Abschrift wird von dem Amtsgerichte beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt.

§ 67 BGB – Änderung des Vorstands

(1) ¹Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. ²Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.

(2) Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

§ 68 BGB – Vertrauensschutz durch Vereinsregister

¹Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstandes und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstandes dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. ²Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

§ 69 BGB – Nachweis des Vereinsvorstands

Der Nachweis, dass der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

§ 70 BGB – Beschränkung der Vertretungsmacht; Beschlussfassung

Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlussfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28 Abs.1 regeln.

§ 71 BGB – Änderung der Satzung

(1) ¹Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. ²Die Änderung ist von dem Vorstände zur Eintragung anzumelden. ³Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltende Beschluss in Urschrift und Abschrift beizufügen.

(2) Die Vorschriften der §§ 60 bis 64 und des § 66 Abs.2 finden entsprechende Anwendung.

§ 72 BGB – Bescheinigung der Mitgliederzahl

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 73 BGB – Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl

(1) Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes dem Vereine die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

§ 74 BGB – Auflösung

(1) ¹Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen. ²Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbleibt die Eintragung.

(2) ¹Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. ²Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

§ 76 BGB – Eintragung der Liquidatoren

(1) ¹Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen. ²Das gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlussfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs.3 regeln.

(2) ¹Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Änderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen. ²Bei der Anmeldung ist der Umfang der Vertretungsmacht der Liquidatoren anzugeben. ³Der Anmeldung der durch

Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlussfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

(3) Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

§ 77 BGB – Form der Anmeldung

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes sowie von den Liquidatoren mittels öffentlich beglaubigter Erklärung zu bewirken.

§ 78 BGB – Festsetzung von Zwangsgeld

(1) Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs.1, des § 71 Abs.1, des § 72, des § 74 Abs.2 und des § 76 durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten.

(2) In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden.

§ 79 BGB – Einsicht in das Vereinsregister

(1) ¹Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Vereine bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet. ²Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. ³Werden die Schriftstücke nach § 55a Abs.5 aufbewahrt, so kann eine Abschrift nur von der Wiedergabe gefordert werden. ⁴Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. ⁵Eine Einsicht in das Original ist nur gestattet, wenn ein berechtigtes Interesse an der Einsicht darin dargelegt wird.

§ 278 BGB – Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte

¹Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden. ²Die Vorschrift des § 276 Abs.3 findet keine Anwendung.

§ 664 BGB – Unübertragbarkeit; Haftung für Gehilfen

(1) ¹Der Beauftragte darf im Zweifel die Ausführung des Auftrags nicht einem Dritten übertragen. ²Ist die Übertragung gestattet, so hat er nur ein ihm bei der Übertragung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. ³Für das Verschulden eines Gehilfen ist er nach § 278 verantwortlich.

(2) Der Anspruch auf Ausführung des Auftrags ist im Zweifel nicht übertragbar.

§ 665 BGB – Abweichung von Weisungen

¹Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. ²Der Beauftragte hat vor der Abweichung dem Auftraggeber Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ 666 BGB – Auskunfts- und Rechenschaftspflicht

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.

§ 667 BGB – Herausgabepflicht

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.

§ 668 BGB – Verzinsung des verwendeten Geldes

Verwendet der Beauftragte Geld für sich, das er dem Auftraggeber herauszugeben oder für ihn zu verwenden hat, so ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

§ 669 BGB – Vorschusspflicht

Für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf Verlangen Vorschuss zu leisten.

§ 670 BGB – Ersatz der Aufwendungen

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatze verpflichtet.

§ 823 BGB – Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) ¹Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. ²Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 831 BGB – Haftung für den Verrichtungsgehilfen

(1) ¹Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. ²Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

§ 832 BGB Haftung der Aufsichtspflichtigen

(1) ¹Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. ²Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

§ 69 AO – Haftung der Vertreter

¹Die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen (*Erläuterung: auch Vorstand gemäß § 26 BGB*) haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergünstigungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden.

²Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

§ 1 VereinsG – Vereinsfreiheit

(1) Die Bildung von Vereinen ist frei (Vereinsfreiheit).

(2) Gegen Vereine, die die Vereinsfreiheit missbrauchen, kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nur nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschritten werden.

§ 2 VereinsG – Begriff des Vereins

(1) Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.

§ 3 VereinsG – Verbot

(1) ¹Ein Verein darf erst dann als verboten (Artikel 9 Abs.2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzuordnen (Verbot). ²Mit dem Verbot ist in der Regel die Beschlagnahme und die Einziehung

1. des Vereinsvermögens,

2. von Forderungen Dritter, soweit die Einziehung in § 12 Abs.1 vorgesehen ist, und

3. von Sachen Dritter, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind, zu verbinden.